

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Mit der Auftragsbestätigung erkennt der Besteller die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an, die auch bei künftigen Bestellungen, Ersatzlieferungen und Reparaturaufträgen – auch ohne ausdrückliche Bezugnahme – gelten. Abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Alle Vereinbarungen insbesondere mündliche Abmachungen, mit Beauftragten unserer Firma, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich.

2. Angebot, Annahme und Lieferung

Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern wir uns auf Wunsch des Bestellers durch eine ausdrückliche Erklärung an das Angebot binden, gilt die Bindung nicht über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus. Änderungen in der Ausführung angebotener Geräte behalten wir uns im Zuge der ständigen Weiterentwicklung vor.

Kostenvoranschläge, Angebote, Zeichnungen und Positive mit allen Drucksachen und Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns das Urheberrecht an ihnen und das Eigentum vor, auch wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Bestellungen sind für uns erst nach erteilter Auftragsbestätigung, die im Einzelfall durch Ausführung des Auftrages oder Rechnungserstellung erfolgen kann, bindend. Die Lieferzeit ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich. Auch wenn Ihre Einhaltung verbindlich zugesagt wird, gilt sie vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Werk wie in fremden, von denen die Herstellung abhängig ist – verursacht, z.B. durch Werkstoffmangel, Stromsperrungen, Streik, Mangel an Arbeitskräften und sonstigen Ereignissen höherer Gewalt. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse oder ähnlicher Ereignisse angemessen verlängert, bzw. wird der Liefertermin entsprechend hinausgeschoben; sonstige Rechte des Bestellers bestehen nicht. Für den Fall solcher unvorhergesehener Hindernisse, die auf unseren Betrieb einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Unsere rechtzeitige Lieferung setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Abrufaufträge müssen innerhalb von 90 Tagen, vom Tage der Bestellung an gerechnet, abgerufen werden. Eine eventuelle Wohnsitzänderung des Empfängers ist dem Verkäufer unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen.

3. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware ohne hinreichenden Grund nicht an, oder erfolgt bei einem „Kauf auf Abruf“ der Abruf nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so gerät der Besteller in Annahmeverzug. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist haben wir das Recht, a) die für eigene Lagerung 1,2% der Bruttosumme für jeden Monat zu berechnen oder b) die Lagerung an einem von uns gewählten Ort gegen Einsatz der Lagerungs- und Umschlagkosten vorzunehmen oder c) anderweitig über den Lieferungsgegenstand zu verfügen und den Besteller später zu beliefern oder d) vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise, Verpackung, Versand und Montage

Die Preise sind zwischen uns und dem Besteller auszuhandeln. Unsere Angebote basieren auf den augenblicklichen Kosten. Verzögert sich die Abnahme durch den Käufer, so sind wir berechtigt, für erhöhte Rohstoffe und Zulieferungsteile, Löhne, Steuer und sonstige Abgaben die Ausführung zu den dann allgemein gültigen Preisen vorzunehmen. Die Verpackung wird bei Lieferung selbstkostend berechnet. Montagekosten sind in den Bestellungen nicht enthalten. Durch uns durchgeführte Montagen werden gesondert berechnet.

5. Beanstandungen und Gewährleistungen

Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind uns spätestens nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Unsere Vertreter sind berechtigt, Anzeige von Mängeln oder sonstige Erklärungen des Bestellers im Sinne des § 91, Abs. 2 HGB, entgegenzunehmen.

Beanstandete Ware darf erst nach Rücksprache mit uns zurückgesandt werden. Bei rechtzeitiger Anzeige wird für Mängel der Lieferung wegen der Stückzahl oder Beschaffenheit der Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach der Wahl des Verkäufers durch Nachlieferung oder Nachbesserung gehaftet. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Voraussetzung der Gewährleistung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen und Zahlungsbedingungen. Durch Nachlieferung oder Nachbesserung ersetzte Ware oder Warenteile sind dem Besteller frachtfrei zuzusenden.

6. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt.

Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn der Besteller nicht aus anderen Warenlieferungen noch Zahlungsverpflichtungen bei uns hat.

Rechnungen für Ersatzteile, Reparaturen und Montagen sind innerhalb von 10 Tagen rein netto ohne Abzug zahlbar. Abweichende Zahlungen müssen mit uns vereinbart sein. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs statt angenommen.

Im übrigen gelten für die Hereinnahme von Wechseln unsere unter der Ziffer 8) „Eigentumsvorbehalt“ vereinbarten weiteren Bestimmungen.

Bei verspäteter Zahlung werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Verzugschäden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, ohne dass es einer weiteren Inverzugssetzung bedarf. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit bestrittenen Ansprüchen.

Die Kreditwürdigkeit des Bestellers wird bei der Annahme der Bestellung vorausgesetzt. Ergeben nachträgliche Änderungen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, so werden alle Forderungen des Verkäufers einschließlich derjenigen, für den Wechsel hereingenommen wurden, sofort fällig.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, nach ausstehende Lieferungen, Nachbesserungen oder Garantieleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Ferner sind wir berechtigt, nach gesetzter angemessener Frist vom Kaufvertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. In diesen Fällen können wir außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen.

Unsere Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nur mit vorgelegter Inkassovollmacht berechtigt.

Für die Abrechnung und die Zahlung wird Kontokorrentabrechnung vereinbart.

7. Garantie

Wir leisten Garantie für Fehlerfreiheit und zugesicherte Eigenschaften unserer fabrikenreife Waren, entsprechend dem Stand der Technik, für Fremdfabrikate jedoch nur im Rahmen der uns von den Lieferanten zugestandenen Gewährleistungen. Die Dauer der Gewährleistung beträgt für die von uns hergestellten Erzeugnisse:

- 12 Monate ab dem Rechnungsdatum bzw.
- 12 Monate vom Inbetriebnahmedatum, sofern der Kunde ein Inbetriebnahmezertifikat ausgefüllt an den Hersteller einsendet. (In diesem Fall jedoch max. 20 Monate nach Lieferdatum).

Die Instandsetzung der Geräte findet in der Regel im Herstellerwerk statt. Sollte es erforderlich sein, dass die Instandsetzung an Ort und Stelle stattfindet, so trägt der Besteller die hierfür erforderlichen Reisekosten und Arbeitsstunden. Die Versandkosten für Garantieaustauschteile werden vom Hersteller nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland getragen.

Umfang der Gewährleistung: Innerhalb der Gewährleistungspflicht beseitigen wir im Schadensfall alle Funktionsfehler, die nachweisbar auf mangelnde Ausführung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, Transportschäden, vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen, Anschluss an falsche Netzspannungen und Verunreinigungen der Geräte sowie für Schäden die durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung entstehend. Wir haften bei der Fremdmontage auch nicht für Schäden, die auf eine mangelhafte Montage zurückzuführen sind. Die Gewährleistung entfällt, wenn werksfremde oder von uns nicht

beauftragte Personen Reparaturarbeiten an unseren Geräten vornehmen oder Teile fremder Herkunft einbauen. Wir behalten uns vor, das beanstandete Gerät durch ein gleichwertiges Austauschgerät zu ersetzen.

Schadenersatzansprüche aller Art, die über den Rahmen der oben festgelegten Gewährleistung hinausgehen (z.B. Folgeschäden, Produktionsausfall etc.) werden von uns nicht anerkannt. Die Gewährleistungsfrist wird durch Nachbesserung nicht erneuert oder verlängert. Die schadhaften Altteile werden von uns zurückgenommen. Sie werden unser Eigentum. Wir leisten nur Gewähr, wenn der Gewährleistungsberechtigte die ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsverpflichtungen, erfüllt, bzw. erfüllt hat. Wir sind auf Grund der Gewährleistungshaftung nur verpflichtet, nach unserer Wahl Nachbesserung zu leisten oder neu zu liefern. Sind wir dazu nicht in der Lage, so kann Wandlung oder Minderung verlangt werden. Weitergehende vertragliche oder außervertragliche Ansprüche bestehen nicht.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller für den Besteller sich aus dem Liefervertrag ergebenden Verbindlichkeiten unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug oder bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, bei Eröffnung einer Vergleichsverfahrens oder des Konkurses ist der Verkäufer berechtigt, die Herausgabe aller Waren, an denen Eigentumsvorbehalt besteht, vom Besteller zu verlangen und von noch bestehenden Lieferverträgen zurückzutreten. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Waren schon vor der Zahlung im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. In diesem Falle tritt er alle aus seiner Weiterveräußerung ihm gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen im voraus zur Sicherung an uns ab (sogenannter verlängerter Eigentumsvorbehalt). Wird die von uns gelieferte Ware durch Einbau in andere Geräte mit diesen in der Weise vermischt, dass eine Trennung nicht mehr möglich ist, dann erwerben wir an dem neu entstandenen Gegenstand Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Gegenstände zum Gesamtwert des neuen Gegenstandes. Auch bei Weiterveräußerung dieses neu entstandenen Gegenstandes gilt die Forderung an den Abnehmer als an uns abgetreten und zwar im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils an diesem Gegenstand. Hat der Besteller bei uns die Ware mit Wechseln bezahlt, die wir nur zahlungshalber annehmen, dann hat er die Verpflichtung, diese Wechsel bei Weiterveräußerung der Ware und bei Bezahlung der Ware durch seinen Abnehmer vorzeitig einzulösen.

Werden in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Waren bei dem Besteller gepfändet, dann hat der Besteller von uns dies unverzüglich mitzuteilen, damit wir intervenieren können. Zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Waren, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, ist der Besteller nicht berechtigt.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Mengerskirchen. Gerichtsstand für ein Mahnverfahren ist Weilburg/Lahn. Bei Vollkaufleuten auch für alle sonstigen Rechtssteiligkeiten aus diesem Vertrag.

10. Allgemeine Bestimmungen

Ausländische Besteller unterwerfen sich deutschen Recht. Zahlungsverpflichtungen sind in deutscher Währung zu erfüllen.

Einkaufs- und Empfangsbedingungen des Bestellers, die mit unseren allgemeinen Lieferbedingungen nicht im Einklang stehen, sind für uns unverbindlich. Ist der Besteller damit nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, binnen 8 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung Einwände zu erheben. Spätere Einwände sind unerheblich.

Mengerskirchen, im Februar 1994